



Verfügung

Schwyz, 17. Januar 2014
71.200-01 STA

Familien- und Vornamensänderung

1. Sachverhalt

1.1 Mit Eingabe vom 30. Juli 2013 reichten das Ehepaar [REDACTED], [REDACTED], geboren am [REDACTED] Oktober [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED], von [REDACTED] und [REDACTED] led. [REDACTED], [REDACTED] geboren am [REDACTED] Oktober [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED], von [REDACTED], zusammen mit ihren zwei Kindern, [REDACTED], [REDACTED], geboren am [REDACTED] April [REDACTED] in [REDACTED], von [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], geboren am [REDACTED] Oktober [REDACTED] in [REDACTED], von [REDACTED], alle wohnhaft in Immensee SZ (Gemeinde Küssnacht SZ), das Gesuch ein, es sei ihnen zu gestatten, in Zukunft den **Familiennamen Huber** zu führen.
Im gleichen Gesuch beantragte der Ehemann [REDACTED], [REDACTED] um Änderung seines **Vornamens in Robert**.

Die Familie [REDACTED] wurden am 5. Dezember 2012 im Kanton Schwyz und in der Gemeinde [REDACTED] SZ eingebürgert.

1.2 Das Departement des Innern verlangte mit Schreiben vom 19. August 2013 weitere Unterlagen sowie eine präzisere Schilderung des Sachverhaltes sowie weitere Beweise der Nachteile.

Zusammen mit dem Brief vom 11. Oktober 2013 reichten die Gesuchsteller die verlangten Unterlagen ein und präzisierten bzw. ergänzten ihr Gesuch um Namensänderung.

1.3 Mit Schreiben vom 23. Oktober 2013 gelangte das Departement des Innern nochmals an die Gesuchsteller und eröffnete ihnen, dass aufgrund der eingereichten Ergänzungen der Sachverhalt nicht glaubhaft dargestellt wurde bzw. die Beweise nicht ausreichten und somit das Gesuch abgelehnt werden müsste. Die Gesuchsteller wurden nochmals aufgefordert Stellung zu nehmen.

In ihrem Brief vom 31. Oktober 2013 sowie in der Ergänzung vom 26. November 2013 legten die Gesuchsteller ihre Nachteile nochmals dar. Im Weiteren legten sie noch je ein Bestätigungsschreiben eines Lehrer sowie der Grossmutter mütterlicherseits bei.

2. Erwägungen

2.1 Nach Art. 30 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) kann die Änderung des Namens einer Person durch die Regierung des Wohnsitzkantons bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe hierfür vorliegen. Zuständig für die Namensänderung ist das Departement des Innern als das im Sinne von § 6 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB, SRSZ 210.100) vom Regierungsrat bezeichnete Departement.

2.2 Der Namen wird bei der Geburt durch die Eintragung in das Zivilstandsregister festgelegt. Öffentliche und private Interessen fördern, dass der bürgerliche Name einer Person – Familien- und Vorname – grundsätzlich unveränderlich ist (zum Familiennamen BGE 131 III 207).

Das Gesetz gestattet in Ausnahmefällen eine Namensänderung. Bei Vorliegen achtenswerter Gründen erteilt die Regierung des Wohnsitzkantons des Gesuchstellers eine entsprechende Bewilligung zur Namensänderung (BGE 119 II 310 ff.).

2.3 Die Namensänderung wird bewilligt, „wenn achtenswerte Gründe vorliegen“ (Art. 30 Abs. 1 ZGB), dies sowohl für die Aufgabe des bisherigen wie für die Annahme des neuen Namens (BGE 108 II 248). Diese Voraussetzung ist zu bejahen, „wenn das Interesse des Namensträgers an einem neuen Namen dasjenige der Allgemeinheit und der Verwaltung und der Unveränderbarkeit des einmal erworbenen und in die Register eingetragenen Namens sowie an der eindeutigen Kennzeichnung und Unterscheidung des Einzelnen überwiegt“ (BGer 5A_61/2008 E. 3.2; BGer 5A_42/2008 E. 4.1.).

Die Namensänderung soll ernstliche Nachteile, die mit dem bisherigen Namen verbunden sind, beseitigen, wobei die auf dem Spiel stehenden ideellen und materiellen Interessen nach objektiven Kriterien (das heisst nach der Wirkung des zu ändernden Namens auf die Umwelt) und nicht nach den subjektiven Empfindungen des Namensträgers zu bewerten sind (BGer 5A_61/2008 E. 3.2; BGer 5A_42/2008 E. 4; BGer 5A_374/2007 E. 5.; ähnlich schon 120 II 277; Hans Michael Riemer, Personenrecht des ZGB, 2. Auflage 2002, S. 114 Rz 230; Roland Bühler, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 2. Auflage 2002, N 7 zu Art. 30 ZGB; Thomas Geiser, Die neuere Namensänderungspraxis des schweizerischen Bundesgerichts, in: ZZW 1993, S. 375 Ziff. 2.11). Auch soll die relativ strenge bisherige Praxis zu den „wichtigen Gründen“ weitergeführt werden und der Nachweis objektiver Nachteile ist zu erbringen (Thomas Geiser, Das neue Namensrecht, Referat anlässlich der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 27.04.2012 in Luzern).

2.4 Zur die beantragten Namensänderung gaben die Gesuchsteller an, dass sie aufgrund ihrer Einbürgerung die Integration mit einem neuen schweizerischen Namen als letztem Intergrations Schritt abrunden möchten.

Im Weiteren führen die Gesuchsteller aus, dass viele ihrer Schweizer Patienten in ihrer Arztpraxis, welche sie seit 2009 in [REDACTED] führen, ihren Namen nicht aussprechen könnten und sie somit einen wirtschaftlichen Schaden davon tragen würden.

3. Damit eine Namensänderung in Betracht gezogen werden kann, müssen besondere Umstände vorliegen. Trotz der vom Gesetzgeber mit dem Ausdruck „achtenswerte Gründe“ postulierten Billigkeitsrechtsprechung (Art. 4 ZGB; BGE 132 III 498; BGer 5A_61/2008 E. 3.2) hat die Rechtsprechung zu Recht gewisse Kriterien und Fallgruppen herausgebildet (vgl. auch Rolf Häfliger, Die Namensänderung nach Art. 30 ZGB [Diss. Zürich 1996], ZSPR 44 ff.).

3.1 Für die Auslegung des Begriffes der „achtenswerten Gründe“ wird in der Lehre angeführt (Geiser, in: ZKE 2012 S. 371):

- Der blosser Wille zur Namensänderung genügt nicht.
- Es müssen weitere Gründe angegeben werden.
- Diese Gründe dürfen nicht rechtswidrig, missbräuchlich oder sittenwidrig sein.
- Es muss sich überdies um einsichtige Gründe handeln.
- Die Namensregelung muss rechtlich zulässig sein.
- Die behaupteten Sachverhalte müssen bewiesen und nicht nur glaubhaft gemacht werden.

3.2 Bei gewöhnlichen Namensänderungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Zivilstandsänderung stehen (z.B. einer Adoption oder einer Scheidung), genügt also allein der blosser Wille nicht, sondern es müssen weitere objektiv nachweisbare Gründe hinzutreten. Einerseits können solche weiteren Gründe darin liegen, dass der bisherige Name lächerlich, anstössig oder hässlich bzw.

dauernd verstümmelt oder verunstaltet wird (vgl. Roland Bühler, Basler Kommentar zum ZGB, 3. A., Art. 30 N. 8). In der bisherigen, strengeren Praxis musste auch nachgewiesen werden, dass der Namensträger mit dem ursprünglichen Familiennamen ernsthafte soziale oder gesellschaftliche Nachteile erfahren hatte. Weiter kann eine Namensänderung nach neuem Recht wohl auch angezeigt sein, um einen Nachnamen vor dem Aussterben zu bewahren oder einen Künstlernamen, der verbreitet und objektiv von Bedeutung ist, zu legalisieren.

3.3 Die Gesuchsteller begründen ihr Gesuch, den Familiennamen auf „Huber“ zu wechseln nicht damit, dass irgendein Verwandter oder eine sonstige Person dieses Namens zu ihnen einen Bezug aufweist. Der Wunsch nach dem Familiennamen „Huber“ würde gemäss den Gesuchstellern ihrer Herkunft entsprechen, weil ihre serbischen Vorfahren vom Lande stammten und viel Land besaßen (vgl. Auszug Wikipedia: Huber nannte man Bauern, die eine ganze Hufe [niederdeutsch Hufe] Ackerland als Grundbesitz besaßen. Der Name geht zurück auf die oberdeutsche Bezeichnung für Hufner). Sie könnten sich aber auch mit dem Familiennamen „Vetsch“ einverstanden erklären, der nahe an die Aussprache [REDACTED] käme, oder dann käme auch der Familienname „Grossmann“ in Frage, weil die Übersetzung von „Veliki Covek“ der grosse Mann bedeute und damit „Grossmann“ naheliegender sei.

Als Nachteile ihres Familiennamens machen [REDACTED] und [REDACTED] geltend, dass ihre Patienten diesen Namen nur schwer aussprechen und sich merken können. Ihre beiden Kinder, beide in der Schweiz geboren und aufgewachsen, würden unter diesem Namen gesellschaftlich und sozial leiden, da der Sohn schon „Yuko“ genannt wurde und die 5-jährige Tochter den Namen noch nicht aussprechen könne. In einem Notfall werde sie Mühe haben, ihren Namen richtig buchstabieren zu können. Auch generell im Verkehr mit Behörden und Institutionen müsse ihr Name oft buchstabiert werden und die Kontaktpersonen seien jeweils verunsichert, ob der Name richtig aufgeschrieben sei.

Ein Blick ins elektronische Telefonbuch von Immensee (Wohnort der Gesuchsteller) zeigt, dass es dort zahlreiche ausländisch klingende bzw. anmutenden Familiennamen gibt: Afonso Caseiro, Almeida da Cruz, Arifagic, Azizi, Calheiros Pereira Simoes, Colic, Durdevic, Gavric, Gjokai, Hadzic, Homjakova, Hysemi, Isikil, Jakupovic, Kahrmanovic, Kajdic, Kryeziu, Ligüerre, Macak, Magalhaes de Veiga, Margegaj, Mehmedagic, Mesic, Moazami, Mujic, Muminhodzic, Muratovic, Nguyen, Nreca, Packianathar, Parthipan, Pasalic, Ramic, Reyhanloo, Rothfos, Schondlowsky, Sijecic, Sithamparam, Spanoghe Dralans, Syré, Tataroglo, Teixeira, Tejada de Cabrera, Thangaraja, Viebrock, Visuvalingam, Vujmilovic, Yousfi, Zeyrek. Der Familienname [REDACTED] ist auch in der Schweiz durchaus geläufig, zeigt doch das elektronische Telefonbuch insgesamt 34 Treffer. Auch im Nachbardorf Küssnacht gibt es einen gleichen Namensträger.

Der Vergleich mit den zahlreichen ausländisch anmutenden Familiennamen im idyllischen Immensee sowie auch die Häufigkeit des Familiennamens gesamtschweizerisch zeigt auf, dass es sich bei diesem ausländischen Familiennamen nicht um eine grosse Ausnahme in dem Sinne handelt, dass es der einzige ausländische Name in einer kleinen Dorfgemeinschaft oder auch gesamtschweizerisch wäre. Dies behaupten denn die Gesuchsteller auch nicht, auch machen sie nicht geltend, der Name sei anstössig oder könne leicht ins Lächerliche gezogen werden. Allein die Schwierigkeit den Namen auf Anhieb richtig aussprechen zu können oder nicht sofort richtig zur Kenntnis nehmen zu können, ist kein Anlass für eine Namensänderung. Denn dies könnte, wie die Beispiele oben zeigen, auf viele weitere Namen - selbst nur in Immensee, dem Wohnort der Gesuchsteller - zutreffen.

Auch wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass Träger von Familiennamen mit der Endung „-ic“ im schweizerischen Alltag Schwierigkeiten begegnen können (z.B. Wohnungs- oder Lehrstellensuche), machen die Gesuchsteller keine solchen ernsthaften Nachteile geltend. Im Gegenteil ist zu anerkennen, dass die erwachsenen Gesuchsteller beide über das eidgenössische Diplom als Ärztin bzw. Arzt verfügen und der Sohn [REDACTED] über ein sehr gutes Zwischenzeugnis des Gymnasiums Immensee verfügt. Würde den Gesuchstellern die Namensänderung unter diesen Voraussetzungen bewilligt, so müsste aus Rechtsgleichheitsgründen auch vielen anderen Personen - nach einer Einbürgerung - eine Namensänderung bewilligt werden. So wurden am 29. Mai 2013 Personen mit

folgenden Familiennamen das Schwyzer Kantonsbürgerrecht erteilt: Biqku, Deckovic, Dzankovic, Gubatayao, Markovic, Muhaxheri, Todorovic, Perkovic, Uthayakumaran, Dragoljevic, Angelovski, Gulantaivelu, Djordjevic, Hadrovic, Huruglica, Kahrmanovic, Knezevic, Kafexholli, Rajaratnam. Auch diese Namen sind zum Teil nicht von jedermann auf Anhieb auszusprechen.

3.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es an genügenden achtenswerten Gründen fehlt, um in diesem Kontext eine Namensänderung zu bewilligen. Neben den fehlenden bzw. zu wenig gewichtigen individuellen Gründen kann eine Namensänderung auch aus generellen Überlegungen, insbesondere der Rechtsgleichheit, nicht bewilligt werden. Würde im konkreten Fall eine Namensänderung bewilligt, so müsste eine solche auch in allen anderen Fällen bewilligt werden, was nicht der gesetzgeberischen Absicht entspräche. Eine freie Namenswahl nach einer Einbürgerung besteht nicht.

Das Departement des Innern kommt in Würdigung aller erwähnten Umstände zum Schluss, dass keine ernsthaften soziale oder gesellschaftliche Nachteile vorliegen und dass auch mit dem bisherigen Familiennamen ein normales Weiterleben in der Schweiz möglich ist. Das Gesuch ist deshalb abzulehnen.

4. Für die beantragte Vornamensänderung von [REDACTED], [REDACTED] in Robert wurden ebenfalls keine achtenswerte Gründe geltend gemacht. Solche sind auch nicht ersichtlich und der Vorname ist auch nicht besonders schwierig auszusprechen oder selten, zumal der Vorname „[REDACTED]“ im elektronischen Telefonbuch 297 Treffer aufweist. Somit ist auch die Vornamensänderung abzulehnen.

Das Departement des Innern verfügt:

1. Das Gesuch um Familien- und Vornamensänderung wird abgelehnt.

2. Es sind zu bezahlen:

a) Staatsgebühr	Fr. 900.--
b) Kanzleikosten	Fr. 90.--
zusammen	Fr. 990.--

3. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

4. Zustellung:

- Herr und Frau [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], 6405 Immensee (eingeschrieben und unter Erhebung der Kosten von Fr. 990.--);
- Zivilstandsinspektorat.

Departement des Innern des Kantons Schwyz
Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin



Versand: 21. JAN. 2014